

# Satzung

## des BdS Ortsverbandes Mannheim-Seckenheim

### § 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen  
Bund der Selbständigen (BdS) Gewerbe- und Handelsverein Ortsverband  
Mannheim-Seckenheim und hat seinen Sitz in Mannheim-Seckenheim.  
Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen werden. Der  
Verein ist Mitglied des Bundes der Selbständigen, Landesverband Baden-  
Württemberg e.V. Stuttgart. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell  
unabhängig.

### § 2 – Zweck und Aufgaben

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Industrie,  
Handel, Handwerk, sonstiges Gewerbe, sowie der freiberuflich Tätigen des Ortes)  
zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen  
Mittelstandes auf örtlicher Ebene und Unterstützung des Bundes der Selbständigen  
auf Bundes- und Landesebene.

Der Verein soll

- a) mit der Gemeindeverwaltung Kontakt aufnehmen und halten, um die Anliegen  
des Handels, Gewerbe und der freien Berufe zu kommunalen Fragen  
rechtzeitig vortragen und vertreten zu können,
- b) die Mitglieder über Fragen der Gemeindeverwaltung stets aufklären,
- c) durch Werbeaktionen den Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam  
machen,
- d) durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine  
Weiterbildung ermöglichen
- e) durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist pflegen,
- f) durch Mitwirkung in der überörtlichen Organisation, dem Bund der  
Selbständigen, Landesverband Baden-Württemberg e.V. und Bundesverband  
zur Stärkung des selbständigen Mittelstandes beitragen.

### § 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 4 – Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:
  - a. Gewerbetreibende aller Art, einschließlich Klein- und Mittelindustrie
  - b. freiberuflich Schaffende
  - c. Führungskräfte in Betrieben, die dem selbständigen Mittelstand verbunden sind

Zu a) – c) Firmenmitgliedschaft ist möglich.

2. Über den Aufnahmeantrag an den Vorstand entscheidet der erweiterte Vorstand in seinen turnusmäßigen Sitzungen. Wird dieser Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a. durch freiwilligen Austritt (3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand),
  - b. durch Tod. Bei Betrieben, die weitergeführt werden, kann die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger übergehen,
  - c. durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung vom Beirat auszusprechen ist. Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Ausschluss-Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.
  - d. durch Auflösung des Vereins.
4. Auf Beschluss des erweiterten Vorstandes können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit des erweiterten Vorstandes. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Das gleiche gilt für die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

## § 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch Sitzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.

Bei Abstimmungen innerhalb der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied ist wählbar in die Organe des Vereins.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins in

Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Recht auf Rat und Beistand durch den Vorstand.

Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.

## §6 – Mitgliedsbeiträge

Die Unkosten des Vereins werden in erste Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Zu besonderen Zwecken kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine jeweils in der Höhe festzusetzende, angemessene Umlage erhoben werden.

## §7 Organe des Vereins

### 1. Vorstand.

Er besteht aus:

- 1.) dem Vorsitzenden
- 2.) dem Stellvertreter,
- 3.) dem Schriftführer
- 5.) dem Kassier

### 2. erweiterter Vorstand.

Er besteht aus:

- 1.) den 4 Mitgliedern des Vorstandes
- 2.) mindestens 5 weiteren Vereinsmitgliedern oder bis etwa 10% der Mitglieder
- 3.) Fachgruppenvorsitzende und deren Stellvertretern

### 3. Mitgliederversammlung

## § 8 - Vorstand

Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der erweiterte Vorstand ihm übertragen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, wobei diese jeweils allein vertretungsberechtigt sind.

Die Alleinvertretungsberechtigung gilt jedoch nicht zur Tätigkeit von Grundstücksgeschäften oder Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung des Vereins in Höhe von mehr als 5000 DM begründen.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 II BGB), dass der

- a) Zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

- b) Zum Abschluss eines sonstigen Rechtsgeschäftes mit Dritten, welches den Verein in Höhe von mehr als 5000 DM verpflichtet, nur befugt ist, wenn ein entsprechender Beschluss des erweiterten Vorstandes ihn dazu ermächtigt.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

Im Einzelnen haben

- a) der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, die Mitgliederversammlung, erweiterten Vorstandssitzungen und Vorstandssitzungen einzuladen und zu leiten,
- b) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen,
- c) der Kassier die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen.

Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassier und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch erweiterte Vorstandsmitglieder sein. Die Wahlen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt schriftlich und geheim, sofern dies von einem Betroffenen oder 10% der Anwesenden gewünscht wird. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen aus 3 Personen bestehenden Wahlausschuss für die Wahl des Vorsitzenden.

## § 9 – Erweiterter Vorstand

Bei der Wahl des erweiterten Vorstandes ist auf die berufsmäßige Zusammensetzung zu achten. Es sollten Industrie, Handel, Handwerk und freie Berufe, jeweils ihrer Mitgliederzahl entsprechend, vertreten sein.

Er hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Entschlüssen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im Einzelnen zu beraten und zu beschließen. Gemeinderäte, die dem Verein angehören und sachkundige Mitglieder können beratend zu den Sitzungen zugezogen werden. Die Entscheidung über Einladung trifft der Vorstand.

Für die erweiterten Vorstandsmitglieder, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der erweiterte Vorstand Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen. Das gleiche gilt für die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand berät über alle den Verein berührenden Fragen und entscheidet über diese, sofern die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung und zwar mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (siehe Schussbestimmung §13).

Auf Verlangen von einem Mitglied muss geheime Abstimmung stattfinden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der erweiterte Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

## § 10-Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Alle Mitglieder haben an der Mitgliederversammlung ein Teilnahmerecht. Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Zu ihren Obliegenheiten gehören:

- a) die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
- b) die Wahl der Kassenprüfer
- c) die Wahl der Delegierten zu Veranstaltungen des BdS-Landesverbandes
- d) die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Umlagen
- e) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins
- f) die Änderung der Vereinssatzung
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses oder auf Beschluss des erweiterten Vorstandes eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (siehe Schussbestimmung §13), im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. (die Satzungsänderung wird erst mit der Eintragung im Vereinsregister wirksam).

Die Einberufung der Mitgliederversammlung, unter Angabe der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden, mindestens 8 Tage vor Abhaltung der Versammlung durch Veröffentlichung im Mannheimer Morgen oder durch Rundschreiben.

Sie kann auch schriftlich an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden, wobei über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge der Vorstand entscheidet.

## § 11 – Fachgruppen

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Fachgruppen innerhalb des Vereins gebildet werden. Sie können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Geschäftsordnung geben. Für Maßnahmen der einzelnen Fachgruppen ist jeweils eine gesonderte Kasse zu führen. Der Vorsitzende und die Stellvertreter einer Fachgruppe gehört kraft ihres Amtes dem erweiterten Vorstand an.

## § 12 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Sind 2/3 der Mitglieder nicht anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Zuvor ist entsprechend der Satzung des BdS-Landesverbandes Baden-Württemberg dem Landesvorstand oder einem von ihm benannten Beauftragen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, und zwar in einer Sitzung des erweiterten Vorstandes und in einer anschließenden Mitgliederversammlung.

Dieser § 12 gilt auch, wenn der Verein aus dem BdS-Landesverband Baden-Württemberg ausscheiden will.

## § 13 – Schlussbestimmung

Bei Abstimmungen gelten Stimmenthaltungen als nicht anwesende Mitglieder.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.6.1985 beschlossen und am 19.12.1985 im Vereinsregister – AG Mannheim - eingetragen.